



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 StR 458/13

vom

19. März 2014

in der Strafsache

gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg (Lahn) vom 12. Juni 2013 wird als unbegründet verworfen.
2. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels sowie die der Nebenklägerin hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat keinen Erfolg.
2.
 1. Die Verfahrensrüge, gegen deren Zulässigkeit bereits Bedenken bestehen, weil weder die als nicht ordnungsgemäß gerügte - protokollierte - ermittlungsrichterliche Belehrung noch das in Bezug genommene Schreiben des Verteidigers vom 27. Mai 2013 im Wortlaut mitgeteilt werden, bleibt jedenfalls aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 10. September 2013 ohne Erfolg.

3 2. Die Sachrüge hat ebenfalls keinen Erfolg; das Urteil des Landgerichts
hält der materiellrechtlichen Prüfung stand.

4 a) Das Schwurgericht hat im Wesentlichen folgende Feststellungen und
Wertungen getroffen:

5 aa) Zwischen dem alkoholisierten Angeklagten und seiner ebenfalls al-
koholisierten Ehefrau kam es am 2. Dezember 2012 gegen 02.00 Uhr zunächst
zu einem „verbalen“ Streit, in dessen Verlauf die Nebenklägerin den Angeklag-
ten „beschimpfte und beleidigte ... , was diesen wiederum in Rage brachte“ (UA
S. 6). Nachdem beide „ins Straucheln“ geraten und die Kellertreppe hinunterge-
fallen waren, ergriff der Angeklagte - „immer noch wütend über die Beleidigun-
gen“ - einen Spaten und schlug damit u.a. auf den Hinterkopf seiner Ehefrau
ein; „hierbei schrie er in russischer Sprache ‚Ich bring Dich um‘“ (UA S. 6). Der
Angeklagte wusste, dass die Nebenklägerin an einer Blutgerinnungsstörung
leidet und damit ein erhöhtes Risiko eines Verblutens bestand. Er versetzte ihr
zudem mehrere Faustschläge ins Gesicht.

6 Die zwischenzeitlich hinzugekommene 12jährige Tochter der Eheleute
hielt den Angeklagten fest, um ihn „zu beruhigen“; der Angeklagte schubste sie
weg und schlug weiter auf die Nebenklägerin ein. Als die Tochter die Treppe ins
Erdgeschoss hinauf lief, um die Polizei zu rufen, lief ihr der Angeklagte hinter-
her, nahm das Mobilteil des Telefons an sich und riss das Telefonkabel aus der
Wand.

7 Die Nebenklägerin hatte sich inzwischen in einen Kellerraum einge-
schlossen und war von dort in den Garten geflüchtet. Der Angeklagte, der wie-
der in den Keller gelaufen war, folgte der Nebenklägerin in den Garten, nach-
dem er die Tür zum Kellerraum eingetreten hatte. Er holte sie im Garten ein,
packte sie von hinten und zerrte und schleifte sie durch den verschneiten Gar-

ten bis zur Kellertreppe. „Er setzte sich mit der stark blutenden Nebenklägerin auf die Kellertreppe“ und „erkannte, dass er die Tat nicht werde verbergen können“ (UA S. 7). Er gab der Nebenklägerin das Mobilteil des Telefons, begab sich zurück in das Reihenhaus, entledigte sich seiner blutigen Kleidung, duschte und verließ schließlich barfuß und mit nackten Oberkörper das Haus; zwischenzeitlich erschienene Polizeibeamte nahmen den Angeklagten sodann fest.

8 bb) Das Landgericht hat die Tat als gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB) gewertet; vom versuchten Totschlag sei der Angeklagte strafbefreiend zurückgetreten.

9 Die sachverständig beratene Schwurgerichtskammer ist von „voller Schuldfähigkeit“ (UA S. 24) des Angeklagten ausgegangen. Seine Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit von maximal 2,07‰ habe nicht zu einer alkoholbedingten Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit geführt. Denn der - nur gelegentlich Alkohol konsumierende - Angeklagte habe situationsadäquat und zielgerichtet gehandelt. Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung „in Form eines hochgradigen“ Affekts (UA S. 25) habe nicht bestanden. Gegen eine solche tiefgreifende Bewusstseinsstörung spreche der „erhalten gebliebene Überblick“ (UA S. 25) des Angeklagten, der seine aggressiven Tathandlungen gegenüber der Nebenklägerin unterbrochen habe, um seine Tochter davon abzuhalten, die Polizei telefonisch zu verständigen. „Bei dem Angeklagten finde sich auch keine schwere Erschütterung im Nachtatverhalten“ (UA S. 25); zudem sei sein „Erinnerungsvermögen an den Tatablauf“ vorhanden (UA S. 25 f.).

10 b) Der Schuldspruch weist keinen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler auf.

11 c) Der Strafausspruch ist von Rechts wegen ebenfalls nicht zu beanstan-
den.

12 Insbesondere die Annahme voller Schuldfähigkeit begegnet keinen recht-
lichen Bedenken. Die Strafkammer hat eine allein alkoholbedingt verminderte
Steuerungsfähigkeit nachvollziehbar abgelehnt. Die knappen, aber noch ausrei-
chenden Urteilsausführungen lassen auch im Übrigen nicht besorgen, dass das
Landgericht einzelne für bzw. gegen die Annahme eines schuldrelevanten Af-
fekts sprechende Indizien übersehen oder falsch gewichtet hat. Der Senat kann
auch ausschließen, dass die Strafkammer eine affektbegünstigende Auswir-
kung der Alkoholisierung des Angeklagten übersehen haben könnte.

Fischer

RiBGH Dr. Appl ist
aus tatsächlichen Gründen
an der Unterschriftsleistung
gehindert.

Eschelbach

Fischer

Frau RiBGH Dr. Ott ist
aus tatsächlichen Gründen
an der Unterschriftsleistung
gehindert.

Zeng

Fischer